

Zweierlei Kritik

Autor(en): **Hauser, K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **7 (1881)**

Heft 8

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-240565>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Konsortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. VII. Jahrgang.

ZÜRICH, den 25. Februar 1881.

Nro. 8.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren. Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20. Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzelle oder deren Raum.

Zweierlei Kritik.

(Schluss.)

Geradezu leichtfertig ist es zu nennen, wie Herr Edelman im Folgenden Kritik treibt. In seinem III. Artikel heißt es wörtlich: «Die Fig. 5—8 des Blattes V sind Kurvenkarten in vier verschiedenen Maßstäben und vier verschiedene Gegenden der Schweiz darstellend. In diesen Karten herrscht eine babylonische Verwirrung. Denken Sie sich eine Karte mit zahlreichen, nicht etwa braunen, sondern schwarzen, auch nicht punktierten, sondern ausgezogenen schwarzen Kurven, schwarzen Gewässern, Wegen, Straßen, Eisenbahnen, Zeichen verschiedenster Art, Alles schwarz und durcheinander, und Sie haben eine Vorstellung von diesen Kartons. Es ist fast, als ob man es mit Fleiß dem armen Schüler habe recht schwer und ihn vor den Tiefen der Wissenschaft erbeben machen wollen, wozu sonst diese heillose Verwirrung von lauter schwarzen Linien und Zeichen?» Herr Oberlehrer, mit diesem schwarzen Gefasel bezeichnen Sie sich, gelinde gesagt, als armen Wicht. Was stellen die vier fraglichen Kartons in Wahrheit dar? Die ersten zwei zeigen uns die Höhenverhältnisse vom Lindberg bei Winterthur, der dritte Karton diejenigen von Hoch-Wülflingen, einem schönen, mit sehr steilen Abhängen versehenen Aussichtspunkt bei Winterthur, und endlich der vierte diejenigen von St. Moritz und Umgebung im Wallis; aber wol verstanden, nur die Höhenverhältnisse, also keine Gewässer, Wege, Straßen, Eisenbahnen etc. Alle Linien, die dort vorhanden, sind also Höhenkurven. Dass diese weder Gewässer, noch Wege, noch Straßen, nach Eisenbahnen bezeichnen, sollte ein Herr Oberlehrer doch wissen! Entweder steckt also die babylonische Verwirrung im Kopfe des Kritikers, oder er hat absichtlich eine große Zahl von Lehrern zu täuschen gesucht, indem er auf Kosten der Wahrheit einen allgemein geachteten Schulmann auf leichtfertige Weise in ihren Augen herunterzusetzen versuchte. Um die Nichtigkeit des Edelman'schen Urtheils über die genannten Blätter noch des Weiteren zu beleuchten, diene folgende Stelle aus einer Kritik des Wettstein'schen Atlases, entnommen der «Zeitschrift für Schulgeographie»: «Der Terraindarstellung sind Blatt V, VI, VII, VIII und wol auch Blatt IX gewidmet und zwar in einer so nach jeder Richtung gelungenen Ausführung, dass diese Blätter allein es mehr als werth sind, den Atlas anzuschaffen.»

Nach solch einem leichtfertigen Verhalten des Herrn Edelman verlohnt es sich nicht der Mühe, auch noch auf den Inhalt der vielen übrigen Ausstellungen des Nähern einzutreten, und es erübrigt nur noch, die Form der

Kritik etwas anzusehen. Wie genau abgewogen und überdacht sind die Worte des verehrten Herrn Professors in Neuenburg! Wie hochtrabend, bissig, gehässig und giftig geifernd diejenigen des Herrn Oberlehrers, will sagen Primarlehrers! Herr Dr. Wettstein wird der «zürcherische Wundermann» genannt, und in jedem Abschnitte bespöttelt und belächelt wegen seiner «Wissenschaftlichkeit». Da heißt es: «Wer wie Herr Wettstein sich so viel auf seine Wissenschaftlichkeit zu gute thut, sollte» u. s. w. oder «bei dem hervortretenden Streben des Herrn Wettstein nach Wissenschaftlichkeit» oder «Herr Wettstein will vor Allem wissenschaftlich sein» u. s. w. Seinem hochpreisenden Gebahren setzt der Herr Oberlehrer dadurch die Krone auf, daß er einen Schulmann und Gelehrten von europäischem Ruf folgendermaßen anredet: «Jeder kleine Geist hält sich berufen, mit seinen eigenen wissenschaftlichen kartographischen Grillen in Form eines Atlases die Welt zu beglücken.» Wem graut nicht vor dem großen Geiste aus dem Toggenburg?

Natürlich kommt auch Herr Randegger, nach dem Gutachten des Herrn Oberlehrers die rechte Hand des Kartographen Wettstein, sehr übel weg. Die kartographische Anstalt von Wurster, Randegger & Cie. hat bekanntlich auf den Weltausstellungen zu Wien, Paris etc. erste Preise erhalten. Aber der Kritiker an der obern Thur steht viel höher als die Preisrichter in Wien und Paris. Man lese sein Urtheil und staune: «Bei fast jedem Berge ist der Plastik durch die lächerlichste, unwissenschaftlichste, weil willkürliche Schraffenverstärkung des einen Abhanges nachgeholfen.» Herr Randegger mag sich getrösten. Die Seifenblase, welche der Herr Oberlehrer hat aufsteigen lassen, kann für ihn keine üblen Folgen haben.

Zum Schlusse wird vom Kritiker die zürcherische Lehrerschaft an den Pranger gestellt, weil sie sich für obligatorische Einführung des Wettstein'schen Atlases erklärt hat. Der Herr Oberlehrer scheint nicht zu wissen, daß der Atlas auch im Kanton Thurgau als obligatorisches Lehrmittel erklärt worden ist. Die Schulbehörden und Lehrer dieses Kantons sind also wie die zürcherischen mitschuldig an dem «Stück pädagogischer Selbstüberhebung», begangen durch die Einführung dieses Lehrmittels.

Gewiß ist, daß das zürcherische Schulwesen noch verschiedene Mängel hat, und es wäre blinde Thorheit, dies nicht anerkennen zu wollen. Aber es muß auch anerkannt werden, daß im letzten Jahrzehnt in verschiedenen Punkten wesentliche Fortschritte gemacht worden sind, und zu diesen gehört das Fach der Geographie. Der geographische Unterricht ist ein wesentlich anderer geworden. Die Lehrerschaft hält weniger auf Gedächtnißkram, mehr auf Veranschaulichung des bezüglichen Unterrichts-

stoffes und auf Verständniß der Karte. Die Schulen sind sämtlich versehen mit vortrefflichen Wandkarten. Die Schüler sind im Besitze guter Handkärtchen. Die Schulbehörden gewähren die Mittel zur Anschaffung von Globen und Reliefs; letztere werden häufig von den Lehrern selbst verfertigt; ja sogar ganz schön ausgeführte Schülerreliefs sind keine Seltenheit. Dieser rationelle Unterricht trägt seine guten Früchte. Als Beweis hiefür mag Folgendes dienen: Bei den letzten zürcherischen Rekrutenprüfungen hat der eidgenössische Experte, Herr Bucher in Luzern, dem Schreiber dieses gegenüber betreffend die Leistungen im Fache der Geographie sich so ausgesprochen: «Ich habe schon in verschiedenen Kantonen geprüft, aber noch in keinem so schöne Resultate im Kartenlesen angetroffen. Selbst schwache Rekruten haben Verständniß für das Kartenbild und finden sich auf demselben bald zurecht.» Die Verbesserung des geographischen Unterrichts im Kanton Zürich ist unbestritten ein Verdienst des Herrn Dr. Wettstein. Da kann der Herr Oberlehrer noch manche Kritik verfassen, bis er dieses Verdienst weggeschrieben hat. Die Berechtigung, Kritik zu üben an Werken hochstehender Männer, kann Niemandem bestritten werden, sofern der Betreffende hiezu die nöthige Einsicht hat und sachlich und leidenschaftslos ist. Bei Herrn Edelmann ist aber die «Leidenschaft reif geworden und darum aufgebrochen».

Schließlich sei noch bemerkt, daß man sich in den zürcherischen Lehrerkreisen gewundert, wie die Redaktion der Schweizerischen Lehrerzeitung einem solchen Machwerk die Spalten öffnen konnte. Es ist einstweilen nicht anzunehmen, daß die Redaktion die Edelmann'sche Kritik veröffentlicht habe, um Herrn Dr. Wettstein zu schaden, sondern es ist vielmehr wahrscheinlich, daß sie dieselbe nicht recht gelesen und eingehend geprüft habe. Folgende auswärtige Beurtheilung des Wettstein'schen Atlases wird ihr zuzurechnen, wie sehr sie sich durch Aufnahme der plumpen Artikel des Herrn Oberlehrers bloßgestellt hat. «Wenn wir unsern Lesern sagen, daß der Lehrerverstand in diesem Atlas ein vorzügliches Lehrmittel geboten ist, so sagen wir jenen, welche den Atlas in seiner ersten Auflage schon kennen, nichts Neues. Die Vorzüge der Wettstein'schen Atlanten sind unseres Erachtens: die außerordentlich gelungene Einführung in das Verständniß der Karte, die (mit geringen Ausnahmen) vollendete Ausführung, die schätzenswerthe Beigabe zahlreicher Pläne und Umgebungskärtchen und endlich der billige Preis; weshalb wir rathen, sich diesen — wenn auch zunächst für die Schweizer Schulen berechneten — Atlas anzuschaffen; man wird ihn nicht so bald zur Seite legen.» (Zeitschrift für Schulgeographie. Wien, 1880.) K. Hauser, Lehrer in Winterthur.

Zur Frage des Lehrmittel-Obligatoriums.

Zur Unterstützung der Gründe für die Abschaffung des Obligatoriums der Lehrmittel wird bekanntlich auch angeführt, daß der letztjährige österreichische Lehrertag (1500 Theilnehmer) einstimmig den Beschluß gefaßt habe, dahin zu wirken, daß das staatliche Schulbüchermonopol aufgehoben werden möchte, wie es schon das Reichsgesetz vom 14. Mai 1869 vorschreibt, indem dasselbe nur von zulässig erklärten Schulbüchern spricht, die auf dem Wege freier Konkurrenz erstellt werden sollen.

Es darf indeß hiebei nicht übersehen werden, daß unser Obligatorium verschieden ist vom österreichischen Schulmonopol. Dieses schließt jede freie Konkurrenz aus. Der Staat läßt die Bücher nach seinem Belieben — gewöhnlich ohne Mitwirkung der Lehrer — bearbeiten, in seinen Druckereien drucken, einbinden und für seine Rechnung verkaufen. Diese Bücherfabrikation ist ein Geschäft, bei

welchem der Staat eine schöne Einnahme macht. Es kommt dabei fast weniger in Betracht, daß gute und billige Lehrmittel geschaffen werden, als daß man sich eine ergiebige indirekte Steuer sichere.

Ungemein günstig war dem österreichischen Staatsbücherverlag das im Jahr 1855 durch Kardinal Rauscher mit Rom abgeschlossene Konkordat, jener Knechtungsvertrag, nach welchem der Staat die Leitung des Schulwesens in die Hände des Klerus legte. In jener Zeit waren die Schulbücher nach Inhalt, Druck und Papier sehr schlecht, wovon unter der Lehrerschaft nur eine Klage herrschte. Aber trotz der geringen Herstellungskosten derselben standen die Preise, wie Direktor Bindler am oben erwähnten Lehrertag konstatiert hat, um 20—40 % höher als die Durchschnittspreise der entsprechenden Schulbücher da, wo kein staatliches Monopol besteht.

Wie ganz anders verhält es sich mit unserm Obligatorium! Von dem Grundsatz ausgehend, daß der Staat die Entwicklung der Produktionskraft des Volkes nach den verschiedensten Richtungen zu fördern habe, lassen unsere Schulbehörden bei der Erstellung von Lehrmitteln freie Konkurrenz eintreten, wobei namentlich der Produktionslust der naturgemäß dazu berufenen Kreise, der Lehrer, ein angemessenes Operationsfeld geboten wird. Zur Prüfung und Beurtheilung der eingegangenen Arbeiten werden Mitglieder des Lehrerstandes beigezogen, und der gesammten Lehrerschaft wird Gelegenheit geboten, in freier Weise sich darüber auszusprechen und ihre darauf bezüglichen Wünsche und Anträge an die Behörden gelangen zu lassen. Wenn der Staat den Selbstverlag übernimmt, so sucht er keinen Gewinn für sich, so wenig als jene Schulpflegen, welche die Schreibmaterialien in großen Partien beschaffen, um sie zu billigeren Preisen an die Schüler verabreichen zu können. Das kann doch wol Niemand in Abrede stellen, daß zur Erzielung guter und billiger Lehrmittel eine Zentralstelle mehr ausrichtet als vereinzelte Kräfte zu thun vermögen.

Wenn jedoch der Einsender dieser Zeilen dem Obligatorium das Wort redet, weil es unbestreitbar manche Vortheile bietet, so kann er sich doch auch in diesem und jenem Punkte mit den Gegnern desselben einverstanden erklären. So z. B. kann er auch nicht billigen, wenn die Schulbehörden der Einführung guter Lehrmittel neben den obligatorischen entgegen treten, indem sie dieselben als unzulässig erklären. Es sind hier die individuellen und unter diesen zunächst die Lesebücher gemeint. Ein Lesebuch kann für eine ungetheilte Schule von 6 Klassen genug, aber für eine ein-, zwei- oder dreiklassige zu wenig Stoff bieten, so daß der Lehrer, um Einförmigkeit und Langweile unter seinen Schülern zu vermeiden, sich nach weiterem passenden Stoff umsehen muß und gerne nach Büchern greift, welche dem Lehrplan angepaßt und von Sachverständigen als zulässig zu betrachten sind. W.

Anm. der Red. Neben dem Staatsverlag der Lehrmittel in Oesterreich, dessen vorstehende Zeichnung wir im übrigen nicht bestreiten, besteht zur Zeit thatsächlich jene im «Reichsgesetz» verlangte «Zulässigkeit» auch anderer Lehrmittel.

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Sitzung vom 16. Februar.)

Der allgemeine Dozentenverein der beiden Hochschulen in Zürich hat den Reinertrag der Rathhausvorlesungen im Betrage von Fr. 2000 zur Aefnung der archäologischen Sammlung der Hochschule bestimmt.

Im Bezirk Dielsdorf sind für das Winterhalbjahr nachfolgende Fortbildungsschulen mit nebenstehender Schülerzahl eröffnet worden: Bachs (24), Buchs (13), Dällikon (21), Oberhasli (15), Stadel (8)